

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz geändert wird**

ZL: 20031-SOZ/1213/397-2020

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der geplanten Änderung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes. Mit dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung in der Vertretung von Menschen mit Einschränkungen der Entscheidungsfähigkeit – die vielfach auch von Armut betroffen sind und daher die finanzielle Hilfe der Sozialunterstützung benötigen – erlaubt sich VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung die geplanten Regelung aus Sicht armutsbetroffener Menschen zu beleuchten.

### **Vorbemerkung**

Mit der Beschlussfassung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes (SUG) als Ausführungsgesetz des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) wurde die bundespolitisch vorgegebene Linie von Einschränkung, Kürzung und Diskriminierung von Personengruppen leider, wenn auch auftragsgemäß, auch für Salzburg umgesetzt, aber ohne die vorhandenen Spielräume zugunsten der armutsbetroffenen Menschen kreativ zu nutzen. Das soziale Klima wird durch die ungerechtfertigte Diskreditierung armutsbetroffener Menschen verschärft und widerspricht humanistischen Grundsätzen. Es ist zu befürchten, dass im Einzelfall auch Grundsätze internationaler Verträge und Konventionen unterlaufen, wenn nicht sogar gebrochen werden.

### **Erhöhung des Richtsatzes für Kinder**

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung ist als gesetzlicher Vertreter für Personen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit auch für Menschen mit Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern gerichtlich bestellt. Daher sind unsere Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertreter mit der Problematik einer

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, M 0676 83308 1510
- [norbert.krammer@vertretungsnetz.at](mailto:norbert.krammer@vertretungsnetz.at) • [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

fehlenden ausreichenden ökonomischen Absicherung vertraut und begrüßen grundsätzlich jede Anhebung des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Die vorgeschlagene Erhöhung von 21% auf 25% des Netto-ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes kann als ein Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden, der aber die grundlegende Forderung nach adäquater sozioökonomischer Absicherung von Kindern und Jugendlichen noch nicht erfüllt. Rechnerisch wird mit der Erhöhung im Wesentlichen nur der bei Einführung des Sozialunterstützungsgesetzes eingetretene Wegfall der Sonderzahlung für Kinder ausgeglichen. Also nicht ein Teuerungsabgleich, ein Beitrag gegen Kinderarmut oder eine Verbesserung für die Lebenslage, sondern nur eine Rückkehr zu den Beträgen der Mindestsicherung, aber mit zwei Jahren Verspätung und fehlender Berücksichtigung der Inflation.

### **Alternative Ansätze für Kinderrichtsätze**

Als Vergleichswert für eine adäquate finanzielle Absicherung wird auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Regelbedarfs verwiesen. Dabei handelt es sich um jenen Bedarf, den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe an Nahrung, Kleidung, Wohnung und zur Bestreitung der weiteren Bedürfnisse, wie etwa kulturelle oder sportliche Betätigung sowie weitere Freizeitgestaltung, hat. Diese Regelbedarfssätze betragen für das Jahr 2022 zwischen € 219,-- (Altersstufe 0 – 3 Jahre) und € 488,-- (15 – 19 Jahre).

Damit wird deutlich, dass auch durch den erhöhten Kinderrichtsatz nach Änderung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes eine Bedarfsdeckung nur für die unterste Altersgruppe besteht. Diese Minimalsätze aus der Judikatur zeigen dem Salzburger Landesgesetzgeber deutlich auf, dass für die meisten Kinder, deren Lebensbedarf durch Sozialunterstützung gedeckt werden soll, das Ziel nicht erreicht und damit materielle Not der Kinder in Kauf genommen wird.

Eine anderer Bezugsgrenze für eine bedarfsgerechte Höhe des Kinderrichtsatzes könnte das bewährte System von Referenzbudgets darstellen. Für das Jahr 2021 werden für Kinder monatlich 803 Euro als Referenzbudget ermittelt, für Teenager ab dem 14. Lebensjahr erhöht sich der Monatsbetrag auf 860 Euro. Auch wenn der hier inkludierte Wohnaufwand von knapp 150 Euro abgezogen wird, öffnet sich eine erhebliche Lücke gegenüber dem Richtsatz der Sozialunterstützung für ein Kind in Höhe von 244,50 Euro: Ohne großes Nachrechnen fehlen pro Kind mehrere hundert Euro!

### **Kinderrechtskonvention**

Es ist evident, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der höheren Altersgruppen insbesondere bei sozialen, kulturellen, sportlichen Bedürfnissen udgl. aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden können.

Im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl I Nr 4/2011) ist im Artikel 1 der Anspruch jedes Kindes auf (...) bestmögliche Entwicklung und Entfaltung (...) festgelegt. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Vor dem Hintergrund dieser bundesverfassungsgesetzlichen Regelung muss die beabsichtigte Änderung des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes als nicht ausreichend angesehen werden.

### **Zusammenfassende Stellungnahme**

VertretungsNetz- Erwachsenenvertretung begrüßt die Erhöhung des Richtsatzes für Kinder (minderjährige Kinder im selben Haushalt lebend) in der Sozialunterstützung auf 25 Prozent des ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes und regt notwendige weitere Schritte des Landesgesetzgebers an, um die bestehende unzulängliche ökonomische Situation von Sozialunterstützung beziehenden Haushalten zu beheben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken und entsprechende Änderungen des Begutachtungsentwurfes vor Beschlussfassung.

Salzburg, 29. April 2022

Mag. Norbert Krammer  
Bereichsleiter

MMag. Johann Huber BA  
Rechtsberater